

A 2. z.

462.

Judices Worm. Ad uniuersorum notitiam deduci.
mus

Die bekantung. Das in dem bairischen Lande von
Karlobach ein begier zu Worms auß freier
Willen. mit hindergangen. Warzobach hat ge.
sancti Johannis Canonici zu Loth. alle die
güter. groß und klein. Die die gradet sind.
von Worm. mit vorhabung der lobauung d
nützung solcher güter. Nach dem vortz aber. hat
abgemelt der Johannes damit sein gefallen zu
handlen. Wo aber er vor ir abhandeln würde.
sollen die güter mit allem recht in bleiben
und sein.

Und dar vor riden zu Worms anfangend in
siegel. Datum Anno. 1511. feria quarta
post festum beati Valentini.

502